wodentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Samftag.

Volksblaff

Bierteljährlicher Preis: in ber Expedition gu Ba= berborn 10 %; für Aus= wättige portofrei 12 1/2 9gs

Alle Boftamter nehmen Beftellungen barauf an.

Stadt und Sand.

Infertionegebühren für bie Beile 1 Gilbergr.

N: 151.

Paderborn, 18. December

1849.

Meberficht.

Correspondenz bes Abgeordneten herrn heffe. n Deutschland. Berlin (Die 2te Kammer und ber engere Bund; bie Torrespondenz des Abgeordneten Herrn Sesse. A Deutschland. Berlin (die 2te Kammer und der engere Bund; die Actionaire der rhein. Eisenbahn); Düffeldorf (der Prinz von Preußen); Stettin (das Dschieror & der Marine); Kaffel (Ausschreibung zur Wahl zum Beichstage); Flenedurg (eine Note des herrn v. Tillisch); Dresden (dir. Truppen); Karleruhe (das provisorische Wahlgeset); Munchen (Fürst Windischgrät); Wien (die Colonisation Ungarns; die Commissäre der deutschen Gentralgewalt nach Frankfurt abgereis't).
Frankreich. Paris (Thiers und die Getränkesteuer; Verhöhnung der Geschwarnen in Strasburg).

Brantreid, Paris (Antere und Die Gertantesteuer; Verhohnung ber Geschwornen in Strafburg). Italien. Rom (Abmiraf Baubin; Carbinale Castracane und Tosti). England. London (Bericht der Industrie Ausstellung). Am erifa. (Nachrichten aus Montevideo.)

Bermifchtes.

Berlin, 15. Decbr. 1849.

In der gestrigen Abendsitzung der Kammer wurden die Differenzialpunkte bei Revision der Versassungsurkunde zu Tit. II. IV. V. VIII. IX und X — welche zwischen der ersten und zweiten Kammer noch bestehen — zur Berathung und resp. zur Ausgleichung gebracht. Die Artikel 41. 42. 45. 56. 59. 61. 62. 63. 67. 69. 71. 74. 79. 103 und 111, welche von nicht mesentlichen Dingen handeln und wobei die Differenz mehr wesentlichen Dingen handeln, und wobei die Differenz mehr eine Sache der Fassung war, sind nach dem Borschlage der ersten Kammer angenommen: dagegen hat die zweite Kammer ihre Beschlüsse festgehalten bei

a. Urt. 49, welcher festseht, daß bei Auflösung einer Kammer innerhalb 40 Tagen die Bahler, und innerhalb 60 Tagen die neue Kammer versammelt werden möchte; die erste

Tagen die neue Kammer versammelt werden möchte; die erste Kammer hatte diesen Termin um 20 resp. 30 Tage erweitert.

b. Art. 60. Die erste Kammer hatte dazu den Zusatz vorgeschlagen: Entstehen Zweisel darüber, ob gehörig verkündigte, ohne Mitwirkung der Kammer erlassene, Gesetz e oder Berordnungen dieser Mitzwirkung bedursten, so steht den Kammern zu, über die Gültigkeit solcher Gesetz 20. Beschlüsse zu fassen. Hiezu waren 3 Amendements eingebracht, welche mit dem vorgedachten Beschlusse der kammer zu 4 verschieder nen namentsichen Abstimmungen sührten, iedoch mit Stimmennen namentlichen Abstimmungen führten, jedoch mit Stimmenmehrheit sammtlich verworfen wurden. Der unterstrichene Nachsatz des Art. 60, welcher früher den angeseindeten §. 105 bils dete, ist demnach beseitigt.

c. Der Art. 77, welcher nach der Fassung der zweiten Kammer also lautet: Beamte bedürfen zwar keines Ursann er also lautet: Beamte bedürfen zwar keines Ursann ber

taubs zum Eintritt in die Rammer, fie tragen aber Die Roften ber Stellvertretung nach den durch das Gesetzustellenden Grundsätzen, war von der ersten Kammer modifizirt; auch diese Modification ist von der

ersten Kammer modifizirt; auch diese Modification ist von der zweiten Kammer verworsen, und der Beamte dadurch den übrigen Kammermitgliedern gleichgestellt worden.

d. Die Art. 98. 99. und 108 gaben, wie früher, zu nächeren Debatten Beranlassung; sie handeln von der Finanzverwaltung, und namentlich war es der §. 108 der Berfassung, welcher in seinen 7 ersten Worten die Bestimmung enthält: "die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben" bis 2c. Die eine Partei in der zweiten Kammer beantragte die Treunung dieser drei im innigsten Jusammenhange stehenden §8: die audere dagegen machte geltend. menhange stehenden §S.; die andere dagegen machte geltend, daß eine Trennung der Debatte darüber nicht gedenktar sei; diese letztere Partei siegte endlich mit ihrer Ansicht, und so erfolgte in namentlicher Abstimmung das Resultat: daß mit 197 gegen 99 Stimmen die frühere Fassung der zweiten Kam-

mer, mit Begitreichung der oben unterftrichenen 7 Borte, bei behalten und der Beichluß der erften Rammer verworfen murde.

Bu Urt. 100 hatte die erfte Rammer den Bufat beliebt "vorbehaltlich der Grundsteuer : Entschadts gungsfrage" wird die bestehende Steuergesetzgebung einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft. Anch dieser verfängliche Zusatz ift von der zweiten Kammer

Es geht nunmehr diefer definitive Beschluß der 2ten Rammer an die 1te Rammer gurud; will Diese jenen Beschiuffen nicht beitreten, dann wird es bei der Faffung der Berfaffungs-Urfunde verbleiben, melche jedenfalls beffer ift, ale der ange-

hangte Ballaft der erften Rammer.

Die Berathung der Gemeindes, Areiss, Bezirks und Pro-vinzial Drdnung ist in der ersten Kammer beendigt, und geht nun zur Berathung in die 2tc Kammer. Diese hat nun die Aufgabe, manche Buthat der erften Rammer wieder auszumerzen. Unter andern enthalt die Beschlugnahme der erften Rammer Die Bestimmung: daß die Bildung der Sammtgemeinden (Aemter) von der fünstigen freiwilligen Entschließung der Gemeinde abshängen, und daß, wenn sich ein Gutsbesitzer zur unentsgeltlichen Berwaltung eines solchen Amts sinde, diesem solche gegen Erstattung der Bureaufosten übertragen werden sole; fonft aber muffe das Umt die Besoldung aufbringen. Es ift dies dieselbe Bestimmung, welche in der jegigen Landgemeinde-Ordnung für Bestphalen, je doch unter anderer Flagge, enthalten ift. Ich bin von jeher für die Bahl der Gemeindebeamten gewesen, aber eine folche facultative Bestimmung, wie die vorstehend angedeutete, führt zu Auslegungen und An-wendungen, die der Berwaltung nur Nachtheil bringen fonnen. Die zweite Rammer durfte daber diese und abnliche Bestimmungen beseitigen, und die freie Bewegung der Gemeinden ale Sauptgrundfat festhalten.

Deutschland.

Berlin, 13. Dec. Man beflagt in Diefem Augenblide febr lebhaft die Abstimmung ber zweiten Kammer am 3. Decbr. über Die beutsche Frage, weil bas Resultat ein folches ift, was ben Ber= trag vom 30. Sept. beinahe besavouirt hat, man beklagt, bag nicht die Meinung bes Grafen Arnim burchbrungen ift, und bag bas Bolt'iche Amendement verworfen wurde, man beflagt, daß ein Mißtrauensvotum ftatt einer offenen Beiftimmung gegeben worden ift. Dan fühlt fehr mohl, daß die lette öfterreichische Rote, welche an ben Diesfeitigen Minifter Des Auswartigen abgegeben worben ift, eine Folge jener Abstimmung ift, man fühlt, daß es mit einem Bundniffe zwischen Defterreich und den vier Königreichen Wahrheit werden fann, man fühlt, daß man vergeffen bat, Defterreichs Stellung ju Preußen zu murdigen; man furchtet, bag burch bas Diftrauen ber Bolfevertretung in Die Bestrebungen bes Minifteriums ein Mißtrauen gegen Diefes gelegt wird, und bag Diefes Diftrauen auch in dem engeren Bund um fich greifen tann. Mit einem folchen Riftrauen in und gegen ben engeren Bund wird ber 26. Mai bald jeine Bedeutung verloren haben. - Die Fraftionebaupter ber zweiten Rammer haben fich dahin geeinigt, möglichft viel Beit gu erfparen und besbalb foll auch die nochmalige Revifion ber Ber= faffung in der Urt vor fich geben, bag über Die Differengpuntte ber erften und zweiten Rammer feine Discuffton ftatt finden foll.
— Die hiefigen Aftionare Die Rheinischen Gifenbahn haben fich vereinigt, und eine Dentschrift verfaßt, welche fie bem Minifterium und den Kammern überreichen wollen, und worin das Gefährliche einer Concurrenzbahn dargethan werden foll. — D. B. Duffeldorf, 14. Dec. Geftern Abends gegen halb 8 Uhr D. B.